

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Fragen zur Vollzeitpflege

Was habe ich heute für Sie vorbereitet?

1. Die fünf Schwerpunktthemen der Reform
2. Änderungen des Gesetzes (SGB VIII, BGB)
 - 2.1 Pflegeverhältnis und Hilfeplangestaltung
 - 2.2 Beratung und Unterstützung
 - 2.3 Perspektivklärung
 - 2.4 Kostenheranziehung
 - 2.5 Verbleibensanordnung
 - 2.6 Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung
3. Abschließende Gedanken und ihre Fragen
4. Quellennachweis
5. Hilfreich für Ihre weitere Recherche

1. Die fünf Schwerpunktthemen der Reform

- Verbesserter Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit oder ohne Behinderung
- Prävention vor Ort
- Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Synopse: [https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/SGB%20VIII-Reform/DIJuF-Synopse%20KJSG%20\(Stand%2023.4.2021\).pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/SGB%20VIII-Reform/DIJuF-Synopse%20KJSG%20(Stand%2023.4.2021).pdf)

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit oder ohne Behinderung

- Stufenmodell der inklusiven Lösung



Änderungen: §§ 1, 7 SGB VIII
§§ 21, 117, 119 SGB IX

Neufassung: § 36b VIII

Neufassung: § 10b SGB VIII

geplante Neufassung: §§ 10, 10 a VIII

2. Änderungen des Gesetzes (SGB VIII, BGB)

2.1 Pflegeverhältnis und Hilfeplangestaltung

2.2 Beratung und Unterstützung

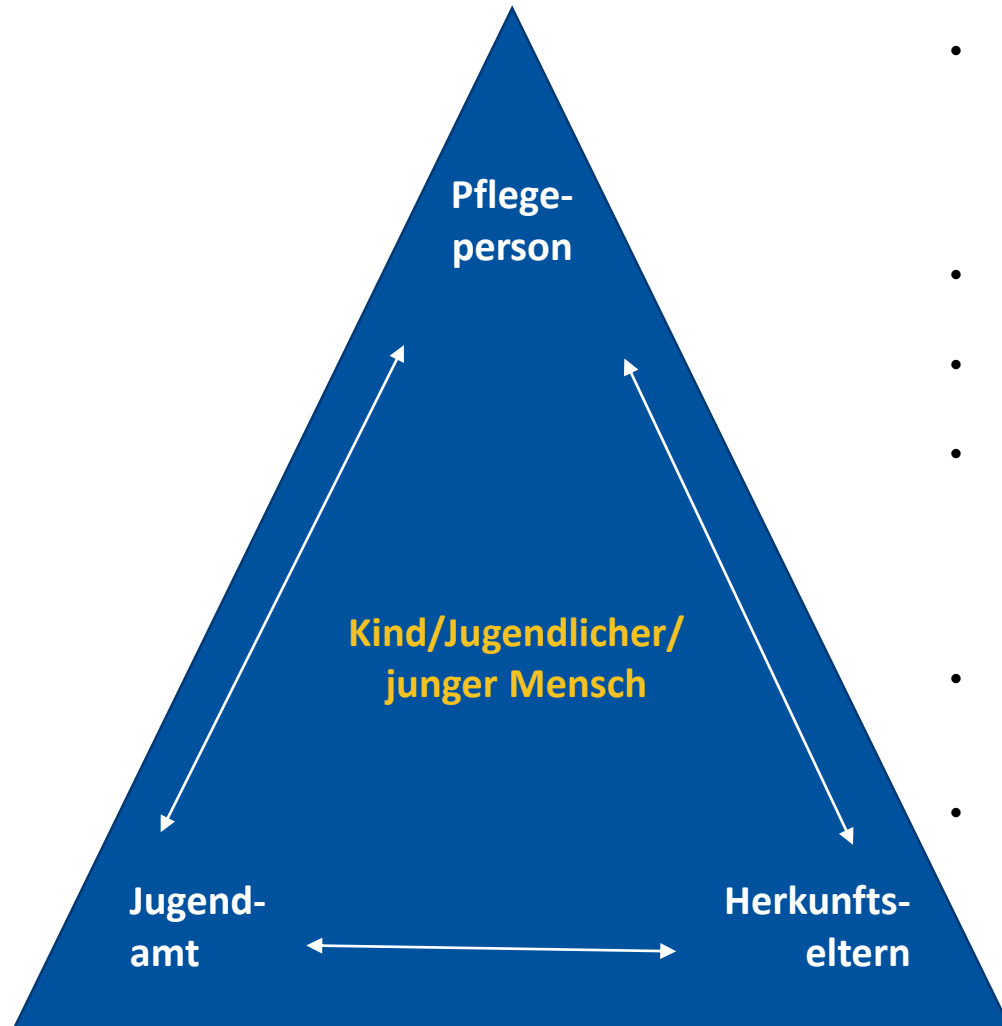
2.3 Perspektivklärung

2.4 Kostenheranziehung

2.5 Verbleibensanordnung

2.6 Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung

2.1 Pflegeverhältnis und Hilfeplangestaltung



- Kombinationen von verschiedenen Hilfearten (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)
- Beratung und Aufklärung der Personensorgeberechtigten, des Kindes oder Jugendlichen in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form vor Inanspruchnahme der Pflegefamilie (§ 36 Abs. 1 SGB VIII)
- Beachtung der Geschwisterbeziehung (§ 36 Abs. 2 SGB VIII)
- Beteiligung von Personen, die an der Hilfe mitwirken (Beispiel: Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger, Schule) (§36 Abs. 3 SGB VIII)
- Beteiligung von nicht Personensorgeberechtigten (§ 36 Abs. 5 SGB VIII)
 - Entscheidung durch mehrere Fachkräfte
 - Willensäußerung und Interesse des Kindes oder Jugendlichen
 - Willensäußerung des Personensorgeberechtigten
- Wunsch- und Wahlrecht des Kindes und der Personensorgeberechtigten bei Auswahl der Pflegeperson (§37c Abs. 3 SGB VIII)
- Dokumentation im Hilfeplan
 - Prozesshafte Klärung der Perspektive der Hilfe bei Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans (§ 37c SGB VIII)
 - Zusammenarbeit, Ziele, Umfang von Beratung und Unterstützung der Pflegeperson und der Eltern (§ 37c Abs. 4 SGB VIII)
 - Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach § 39 SGB VIII (§ 37c Abs. 4 SGB VIII)

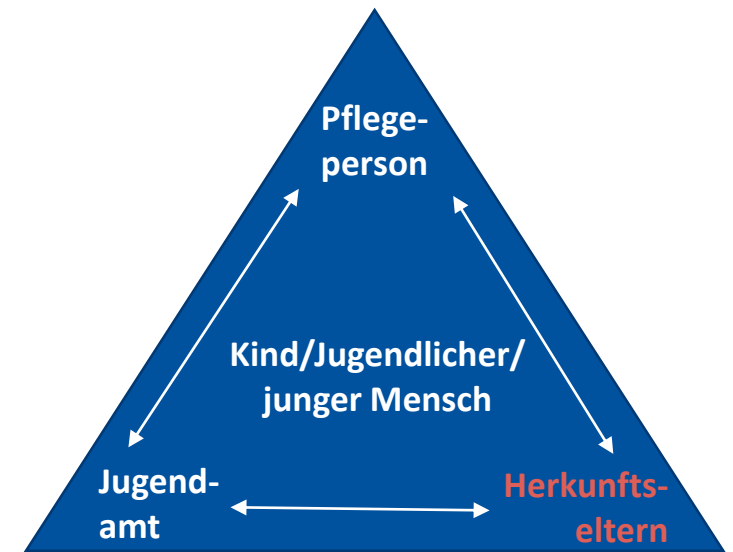
2.2 Beratung und Unterstützung

Anspruch der Eltern (§37 SGB VIII):

- Beratung und Unterstützung
- Förderung der Beziehung zu ihrem Kind
- Ziel: Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen, Eltern sollen ihr Kind wieder selbst erziehen können
- vertretbarer Zeitraum (kindliche Entwicklung)

- keine nachhaltige Verbesserung
- Ziel: durch Beratung und Unterstützung der Eltern sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind zur Erarbeitung und Sicherung einer anderen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive

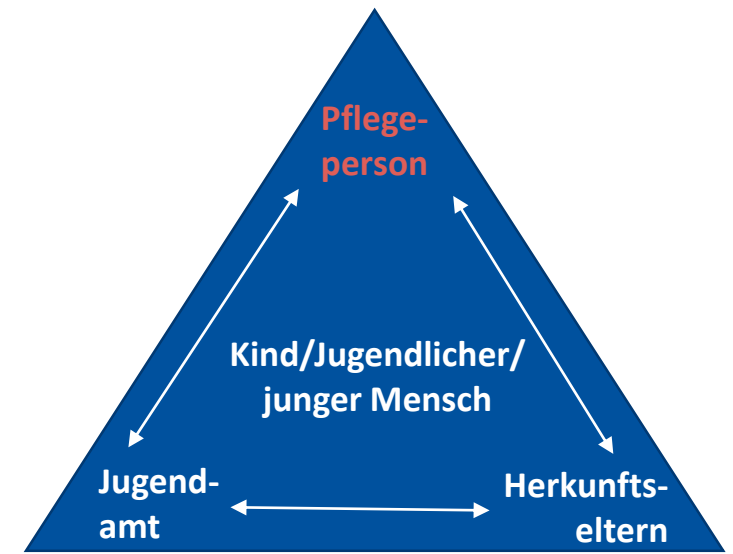
- Öffentliche Jugendhilfe soll Zusammenarbeit zwischen Pflegepersonen und Eltern fördern
- Bei Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.



2.2 Beratung und Unterstützung

Anspruch der Pflegepersonen (§37a SGB VIII):

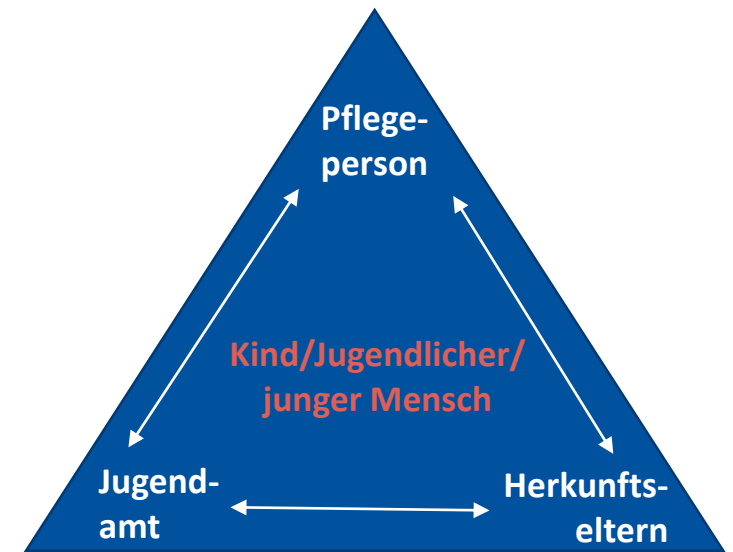
- Beratung und Unterstützung
- vor Aufnahme und während des Pflegeverhältnisses
- dies gilt auch für Pflegepersonen, die keine Erlaubnis gemäß § 44 SGB VIII bedarf
- Sicherstellung einer ortsnahen Beratung und Unterstützung
- Öffentliche Jugendhilfe muss auch bei Amtshilfe Kosten erstatten
- Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden



2.2 Beratung und Unterstützung

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (§37b SGB VIII):

- Jugendamt stellt sicher, dass ein Konzept zum Schutz vor Gewalt zwischen Pflegeperson und Kind oder Jugendlichen beteiligungsorientiert erarbeitet wird
- Jugendamt gewährleistet Beschwerdemöglichkeit für Kinder und Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses
- Jugendamt soll an Ort und Stelle prüfen, ob förderliche Entwicklung bei Pflegeperson gewährleistet ist.
- Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten



2.3 Perspektivklärung

Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37c SGB VIII):

Alter des Kindes

- Maßgeblich ist für die Perspektivklärung die Frage, ob die Eltern ihr Kind wieder selbst erziehen, betreuen und fördern können.
- vertretbarer Zeitraum (kindliche Entwicklung)
- keine nachhaltige Verbesserung
- Ziel: mit beteiligten Personen eine Kindeswohlförderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeiten
- Vor und während der Hilfe ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt
- Zusammenarbeit der zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

2.4 Verbleibensanordnung



Alter des Kindes

- Dokumentation der Perspektivklärung im Hilfeplan (§ 37c SGGb VIII)
- Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII)
- Pflegeverhältnis darf sich nicht nach Maßgabe eines Adoptionsverhältnisses verfestigen
- Dauerverbleibensanordnung durch Familiengericht (§ 1632 Abs.4 BGB)
 - auf Antrag der Pflegeperson
 - von Amtswegen
 - Ausschluss der Rückkehr bei Kindeswohlgefährdung
 - **Außer**, bei Verbesserung der Erziehungssituation und nicht Gefährdung des Kindeswohls bei Herausnahme aus dem Pflegeverhältnis (§ 1696 Abs. 3 BGB)
 - auf Antrag der Eltern
- Familiengericht muss bei Entscheidung das Kindeswohl berücksichtigen (§ 1697a Abs. 2 BGB)
 - vertretbarer Zeitraum (kindliche Entwicklung)
 - Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen

2.5 Kostenheranziehung

Alte Fassung (§§ 91 – 94 SGB VIII)	Neue Fassung (§§ 91 – 94 SGB VIII)
<ol style="list-style-type: none">1. Vorjahresprinzip/Neuberechnung2. 75% Regelung3. Freistellung von Kostenbeitrag auf Antrag, wenn die Tätigkeit dem Zweck der Jugendhilfe dient -> „pflichtgemäßes Ermessen“	<ol style="list-style-type: none">1. Aktueller Monat2. Höchstens 25 %3. Folgende Einkommen bleiben beim Kostenbeitrag unberücksichtigt:<ul style="list-style-type: none">- Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro- Einkommen aus Ferienjobs,- Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit- 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.
<p>Nach aktueller Rechtsprechung: - gemäß § 44 SGB X Antrag auf Rücknahme des Kostenbescheides bis zu vier Jahre rückwirkend möglich</p>	<p>Nach aktueller Rechtsprechung: - gemäß § 44 SGB X Antrag auf Rücknahme des Kostenbescheides bis zu vier Jahre rückwirkend möglich</p>

- Weitere Informationen unter: <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/kostenheranziehung/>
- Urteil: <https://www.careleaver-kompetenznetz.de/files/18-k-0443-14 - 150305 - urteil - anonymisiert.pdf>

2.6 Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung

- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige
 - Anspruch auf Hilfe solange ihre Persönlichkeitsentwicklung ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet
 - In der Regel bis zum 21. Lebensjahr
 - Rückkehroption (erneute Gewährung oder Fortsetzung)
 - 1 Jahr vor Beendigung der Hilfe soll die öffentliche Jugendhilfe prüfen, ob ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt
- § 41 a SGB VIII Nachbetreuung
 - Anspruch auf Beratung und Unterstützung
 - Für einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung der Hilfe
 - In einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form
 - Umfang der Beratung und Unterstützung sollen im letzten Hilfeplan festgelegt werden
 - Öffentliche Jugendhilfe soll regelmäßig Kontakt zu jungem Volljährigen aufnehmen

3. Abschließende Gedanken und ihre Fragen



- Im weitesten Sinne verändert sich das SGB VIII in Richtung Inklusion, Beteiligung, Schutz für Betroffene, Selbstbestimmung, Teilhabe, Zusammenarbeit, Beratung, Unterstützung, Kooperation der Fachkräfte.
- SGB VIII und die daran gebundenen Gesetze werden sich weiter verändern. Es bleibt spannend, wie sich die Landesgesetzgebung entwickelt mit Blick auf die Reform.
- In Kraft treten des Gesetzes mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: www.bgbl.de

4. Quellennachweis

- Beckmann/Lohse (2021): SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfügbar unter: https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/SGB%20VIII-Reform/Beckmann_Lohse_Ueberblick_SGB%20VIII-Reform_KJSG_Aktualisierung%20von%20JAmt%202021_178.pdf [23.05.2021].
- N.N. (23.04.2021): Synopse. Verfügbar unter: [https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/SGB%20VIII-Reform/DIJuF-Synopse%20KJSG%20\(Stand%2023.4.2021\).pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/SGB%20VIII-Reform/DIJuF-Synopse%20KJSG%20(Stand%2023.4.2021).pdf) [30.05.2021]
- N.N. (21.05.2021): Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html [03.06.2021]
- Van Santen/Pluto/Peucker (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Empirische Befunde zu Strukturen, Aufgabenwahrnehmung sowie Inanspruchnahme. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

5. Hilfreich für Ihre weitere Recherche:

- SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.
Verfügbar unter: https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/SGB%20VIII-Reform/Beckmann_Lohse_Ueberblick_SGB%20VIII-Reform_KJSG_Aktualisierung%20von%20JAmt%202021_178.pdf
- Synopse zur SGB VIII Reform.
Verfügbar unter: [https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/SGB%20VIII-Reform/DIJuF-Synopse%20KJSG%20\(Stand%2023.4.2021\).pdf](https://www.dijuf.de/files/downloads/2020/SGB%20VIII-Reform/DIJuF-Synopse%20KJSG%20(Stand%2023.4.2021).pdf)
- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.
Verfügbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html
- Vortrag von Familienministerin Franziska Giffey: Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
Verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=wdFFUHxD0U0>
- Vortrag von Irmela Wiemann:
Pflegefamilie – Ausnahmefamilie.
Verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=aPjliO7yQOU>

Beratung für Betroffene bei Konflikten mit dem Jugendamt in Sachsen

www.jugendhilferechtsverein.de

Dresden – Leipzig – Chemnitz